

Dezernat 1

Allgemeine Verwaltung, Personal, Organisation,
Informationsverarbeitung, Wahlen und Statistik,
Recht, Sicherheit und Ordnung, Gewerbe- und
Marktwesen, Einwohner- und Meldewesen,
Personenstand, Feuerwehr, Schulen, Archiv



Stadt CHEMNITZ

Stadt Chemnitz • Dezernat 1 • 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Datum 03.04.2007

Unser(e) Zeichen/Az

Durchwahl

Auskunft erteilt

Zimmer

Datum & Zeichen 14.03.2007

Ihres Schreibens s/35/2007

E-Mail

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Stadträtin Giegengack

Anfrage von Stadtratsmitgliedern Nr. s/35/2007

Sehr geehrte Frau Giegengack,

Ihre o. g. Anfrage möchte ich wie folgt beantworten:

1. Gibt es in Chemnitz Sperrbezirke und welche Gebiete umfassen diese?

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über das Verbot der Prostitution zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Chemnitz vom 13. August 1992 (SächsGVBl. Nr. 34 vom 13. November 1992) regelt in § 1 das Sperrgebiet für Chemnitz (Anlage 1; Kopie Sperrgebietsverordnung).

2. Wie viele Gewerbebeanmeldungen und Gaststättenerlaubnisse von Prostitutionsbetrieben wurden bei der städtischen Gewerbebehörde seit 2002 beantragt (bitte aufschlüsseln nach Jahr)?

Wir gehen davon aus, dass unter Prostitutionsbetrieben Bordelle oder bordellähnliche Betriebe verstanden werden.

Es wurden von 2002 bis 2006 keine Gewerbeanzeigen erstattet bzw. Gaststättenerlaubnisse beantragt.

Im Jahr 2007 gab es zwei Gewerbeanzeigen zu gewerblicher Zimmervermietung und einen Antrag auf Gaststättenerlaubnis (noch in Bearbeitung).

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage (Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Handreichungen, Empfehlungen, etc.) geschieht die Anerkennung bzw. Ablehnung?

Mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 9. Januar 2002 erging der gewerberechtliche Hinweis, dass das Prostitutionsgesetz vom 20. Dezember 2001 die bestehende gewerberechtliche Beurteilung der Prostitution nicht ändert und Gewerbeanzeigen von Prostituierten und Bordellbetreibern nicht entgegenezunehmen sind.

Mit Schreiben vom 7. November 2006 wurde die gewerberechtliche Beurteilung dahingehend konkretisiert, dass Bordellbetreiber hinsichtlich der gewerblichen Zimmervermietung der gewerberechtlichen Anzeigepflicht nach § 14 Gewerbeordnung unterliegen.

Werden in den entsprechenden Einrichtungen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten, ist hier eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Bei der Erteilung derartiger Erlaubnisse sind hier u. a. die ordnungsrechtlichen, baurechtlichen und strafrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

4. Wie viele Gewerbeanmeldungen und Gaststättenerlaubnisse von Prostitutionsbetrieben wurden von der städtischen Gewerbebehörde seit 2002 positiv bzw. negativ beschieden (bitte aufschlüsseln nach Jahr)?

Aus vorgenannten Gründen gab es in Chemnitz bis zum Ablauf des Jahres 2006 weder positive noch negative Verwaltungsentscheidungen zu Gewerbeanzeigen bzw. Anträgen auf Gaststätten-erlaubnisse im Zusammenhang mit sexuellen Dienstleistungen.

5. Aus welchen Gründen wurden Gewerbeanmeldungen und Gaststättenerlaubnisse von Prostitutionsbetrieben durch die städtische Gewerbebehörde negativ beschieden?

Bislang gab es keine ablehnenden verwaltungsrechtlichen Entscheidungen zu Gewerbeanzeigen oder Anträgen auf Gaststättenerlaubnisse bei gewerblicher Zimmervermietung oder Gaststättenbetrieben im Zusammenhang mit Prostitution.

Mit freundlichen Grüßen



Berthold Brehm
Bürgermeister

Anlage